

VEREINSSATZUNG STATT-THEATER e.V.

vom 15. Juli 1994

in der Fassung der 6. Änderung vom 13. April 2012

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein trägt den Namen Theater- und Kulturverein „STATT-Theater“ und hat seinen Sitz in Mengerlinghausen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

VEREINSZWECK

Der Verein verfolgt mit der Förderung und Entwicklung der Theaterpflege, Volksbildung und -unterhaltung sowie von Kunst und Wissenschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zielsetzungen im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Satzungsgemäße Vereinsaufgaben sollen in erster Linie sein, das Theaterspiel als kulturellen Beitrag zur Unterhaltung in der Großgemeinde Arolsen einzurichten.

Damit soll ein bürgerschaftlicher Beitrag im Interesse der Heimatpflege und Volksbildung geleistet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einschließlich der erforderlichen Mitarbeiter angestellt werden.

§ 3

ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann aber durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit revidiert werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist und nur zum Ende eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
- durch Ausschluß, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Insbesondere kann ein Ausschluss erfolgen, wenn die Jahresbeiträge für 2 Kalenderjahre nicht gezahlt wurden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 4

MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 6

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer und 2 Beisitzern. Der Vorstand kann weitere Personen kooptieren.

Der Vorstand wird durch die gebildeten Ausschüsse in seiner Arbeit unterstützt. Die Ausschüsse werden durch den Vorstand bestimmt und unterstützen die Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 in ihren Zielen im Sinne des § 2.

Die Ausschussleiter arbeiten im erweiterten Vorstand des STATT-Theaters mit. Folgende Ausschüsse existieren zur Zeit: Künstlerische Leitung, Kreativ, Theatercafe, Ton- und Lichttechnik, Bühnenbau, Klamottenkiste. Weitere Ausschüsse können vom Vorstand unter Beachtung des § 9 jederzeit gebildet werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten dabei gemeinsam.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

In seinen Aufgabenbereich entfallen insbesondere:

- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Erstellung des Haushaltsplanes sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungs-abschlusses;
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Aufnahme von Darlehen;
- Genehmigung zum Abschluß von Verträgen, deren Laufzeit über ein Haushaltsjahr hinausgehen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die trotz mehrmaliger Aufforderung, mit 2 Jahresbeiträgen in Zahlungsverzug sind

§ 8

WAHL, AMTSDAUER, BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf zusammen oder wenn mindestens 50 % der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand kann beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen.

Anträge der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand frühzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme der Vorstandsberichte, der Jahresberichte und der Prüferberichte
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- Wahl des Vorstandes und 2 Revisoren
- Wahl von 2 Jugendwarten
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge
- Beschlußfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Ausschluß von Mitgliedern, sofern nicht der Vorstand gem. § 7 Abs. 6 zuständig ist
- Bilden von Ausschüssen

§ 10

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen.

§ 11

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von dreivierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer oder der jeweiligen Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 12

FINANZEN

Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Beiträgen seiner Mitglieder, privaten Spenden, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen, Veranstaltungserlösen sowie durch Dienstleistungen.

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienen Mitglieder vorgenommen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in Mengeringhausen zuzuführen.

Der Beschluß über die zukünftige Verwendung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.